

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 17.02.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 17. Februar 1908.) 35. Stück.

Inhalt:

N^o 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1908, betreffend Änderung der Hafensordnung für Brake.

N^o 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Hafensordnung für Brake.

Oldenburg, den 6. Februar 1908.

Die Hafensordnung für Brake in der Fassung der Ministerialbekanntmachungen vom 17. Juni 1893, 25. September 1897, 31. Mai 1899 und 11. September 1907 wird im Höchsten Auftrage geändert, wie folgt:

I. Die §§ 54 und 55 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 54.

Für das Einholen der Schiffe in den Hafen, das Anlegen an den Pier, für das Ausholen und für das Ablegen sowie für das Verholen sind folgende Gebühren für Lotsen- und Boothülfe zu entrichten:



1. Lotsgeld.

Das Lotsgeld für das Ein- oder Aussholen, das An- oder Ablegen beträgt:

bei einem Schiffe von	200— 500 kbm	3 <i>M</i>
	500—2000 kbm	8 <i>M</i>
	2000—4000 kbm	10 <i>M</i>
	4000—6000 kbm	13 <i>M</i>
	über 6000 kbm	15 <i>M</i> .

2. Bootgeld.

Das Bootgeld beträgt für die Hülfe beim Ein- oder Aussholen, beim An- oder Ablegen:

bei Schiffen von	200— 500 kbm	2 <i>M</i>
	500—2000 kbm	4 <i>M</i>
	2000—4000 kbm	6 <i>M</i>
	4000—6000 kbm	8 <i>M</i>
	über 6000 kbm	10 <i>M</i> .

Für Lotsen- und Boothülfe beim Verholen ist das Lotsgeld und das Bootgeld zu $\frac{2}{3}$ zu zahlen. Wenn jedoch ein Schiff während seines Aufenthaltes in Brake bereits einmal auf Anordnung des Hafenmeisters verholt hat, werden für jede fernere allein auf Anordnung des Hafenmeisters (ohne Antrag des Schiffers oder seines Beauftragten) erfolgende Verholung keine Gebühren erhoben.

Ist ein Schiff wegen seiner Größe und Bauart oder bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit zwei Lotsen zu besetzen, so erhöht sich das Lotsgeld um die Hälfte.

§ 55.

Von allen im Braker Hafen verkehrenden Schiffen über 1000 kbm Nettoraumgehalt, welche ein- oder ausgehend

die Seegrenze passieren, ist eine Unratgebühr zu zahlen und zwar

von Schiffen von 1000—2000 kbm	3 M
2000—5000 kbm	8 M
über 5000 kbm	12 M.

II. Diese Vorschriften treten am 15. März d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 6. Februar 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willeh.

Zeidler.

